

Vorlage an den Landrat

Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise
2020/153

vom 24. März 2020

1 Übersicht

1.1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat hat an seiner ordentlichen Sitzung vom 24. März 2020 ein Massnahmenpaket in Höhe von 100 Millionen Franken zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen in der Corona-Krise verabschiedet. Er hat zudem die Grundlagen für die Umsetzung festgelegt.

Mit dem Paket sollen die weitreichenden Massnahmen des Bundes subsidiär und gezielt ergänzt werden.

Das Massnahmenpaket umfasst drei Elemente:

- Die von der Krise betroffenen Unternehmen sollen rasch und unbürokratisch eine Soforthilfe in Anspruch nehmen können. Mit den Massnahmen des Bundes sind die Lohnkosten der Unternehmen weitgehend gedeckt. Die Soforthilfe des Kantons unterstützt vor allem die KMU bei der Deckung übriger Kosten (Miete, Energie, Kapitalkosten etc.). Die Soforthilfen sind nicht rückzahlbar.
- In Ergänzung zu den Kreditgarantien des Bundes wird der Kanton Überbrückungskredite von Banken an Unternehmungen absichern. Die zu garantierenden Kredite werden mit maximaler Laufzeit von 2 Jahren und zu 0% gewährt. Abgesichert werden die Kredite in maximaler Höhe von 50'000 Franken.
- Lehrbetriebe, die sich in Kurzarbeit befinden, sollen mit einem Pauschalbetrag pro Lernenden unterstützt werden. Der Bund hat bereits die Kurzarbeitsentschädigung auf Lernende ausgeweitet. Mit einem Betrag von 450 Franken pro Lernenden können die Betriebe die von der Kurzarbeit nicht gedeckten Löhne sowie die Kosten für überbetriebliche Kurse finanzieren.

Zudem hat der Regierungsrat beschlossen, im laufenden Jahr auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten. Die damit verbundenen Einnahmehausfälle belaufen sich auf rund 13 Millionen Franken.

Der Regierungsrat hat für die Umsetzung dieser Massnahmen basierend auf § 74 der Kantonsverfassung zwei Notverordnungen verabschiedet. Sie werden dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet.

1.2 Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	2
1.1	Zusammenfassung	2
1.2	Inhaltsverzeichnis	3
2	Bericht	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Ziel der Vorlage und Grundsatz	6
2.3	Bundesmassnahmen	8
2.3.1	<i>Übersicht</i>	8
2.3.2	<i>Kurzarbeit / EO Taggeld</i>	8
2.3.3	<i>Finanzielle Unterstützung für besonders betroffene Unternehmen</i>	9
2.4	Massnahmen des Kantons und weiterer Akteure	9
2.4.1	<i>Das Massnahmenpaket des Kantons im Überblick</i>	9
2.4.2	<i>Die einzelnen Massnahmen des Kantons</i>	11
2.4.2.1	Nicht rückzahlbare Soforthilfen in Härtefällen	11
2.4.2.2	Garantien für die Gewährung von Krediten an gefährdete Unternehmen	12
2.4.2.3	Lernende	12
2.4.2.4	Massnahmen im Steuerbereich	13
2.5	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	14
2.6	Finanzielle Auswirkungen	15
2.7	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	17
2.8	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	17
3	Anträge	17
3.1	Beschluss	17
4	Anhang	17

2 Bericht

2.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die «Ausserordentliche Lage» gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des [Menschen](#) (Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101) ausgerufen. Weitere Verschärfungen der Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie hat der Bundesrat in den folgenden Tagen bereits vorgenommen, und zusätzliche Massnahmen sind zu erwarten. Das öffentliche Leben in der Schweiz kommt damit praktisch zum Stillstand. Dies hat bereits jetzt enorme negative Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft, die sich in den kommenden Wochen weiter verstärken werden.

Bei der derzeitigen Wirtschaftskrise infolge der Coronavirus-Pandemie handelt es sich um eine präzedenzlose wirtschaftliche Krisensituation:

- Wir haben es mit einem ausserökonomischen Auslöser zu tun, der sich rasant und tiefgreifend auf die globale, nationale und Baselbieter Wirtschaft auswirkt.
- Der Einsatz der zur Verfügung stehenden Instrumente zur Behebung wird erheblich erschwert, da es sich gleichzeitig um einen Nachfrage- und Angebotschock handelt.
- Global, national und in der Baselbieter Wirtschaft sind erhebliche Unsicherheiten zu beobachten, sowohl hinsichtlich der gesundheitlichen als auch der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie.

Die nachfolgend vorgestellten Massnahmen können die Ursache der wirtschaftlichen Krise nicht beheben, nur deren Folgen lindern. Klassische wirtschaftspolitische Instrumente haben in dieser Situation lediglich beschränkte Wirkungsmöglichkeit, weshalb ungewöhnliche Massnahmen zum Einsatz kommen müssen. Es werden Instrumente und Prozesse benötigt, welche ein grosses Mass an Flexibilität und Agilität erlauben.

Die durch die Coronavirus-Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise hat den Kanton Basel-Landschaft aber in einer positiven Ausgangslage getroffen:

- Die Verfassung der Baselbieter Volkswirtschaft vor Ausbruch der Krise war ausserordentlich robust. Nach einem kräftigen Wirtschaftsjahr 2019 signalisierten die Unternehmungen noch Mitte Februar in allen Befragungen, dass sie auch mit einem ähnlich guten Jahr 2020 rechnen. Die Krise traf die Unternehmungen also in einem Zeitpunkt mit gut gefüllten Auftragsbüchern.
- Die Inkraftsetzung der SV17 zu Beginn des laufenden Jahres hat die Wirtschaft entlastet. Insbesondere die nun besonders betroffenen KMU können von der Reform der Unternehmenssteuern bereits im laufenden Jahr profitieren.
- Der Kanton Basel-Landschaft hat seine finanzpolitischen Hausaufgaben in der Vergangenheit gemacht. Er ist in einer guten finanziellen Verfassung und hat die Möglichkeiten sich fiskalpolitisch im Rahmen der Grundsätze guter Finanzpolitik zu engagieren.

Wirtschaftliche Folgen für die gesamte Schweiz

Die KOF-Konjunkturprognose geht davon aus, dass die Schweiz am Rande einer Rezession steht. Sie stellt fest: «Die Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie stellt die Wirtschaft vor grosse Herausforderungen. Prognosen unterliegen sehr grosser Unsicherheit. Die KOF präsentiert deshalb drei Szenarien für die mögliche Konjunkturentwicklung. Gemäss dem Basisszenario fällt die Schweizer Wirtschaft in der ersten Jahreshälfte 2020 in eine

Rezession, erholt sich danach aber langsam wieder. Im milden Szenario lassen die wirtschaftlichen Beeinträchtigungen rascher nach, im Negativszenario sind sie deutlich ausgeprägter.»¹

Die Expertengruppe des Bundes² verzichtet auf Szenarien und rechnet für das laufende Jahr mit einer Rezession in der Schweiz. Im Gegensatz zur KOF rechnet die Expertengruppe mit starken Aufholeffekten und folglich mit einem hohen BIP-Wachstum im Jahr 2021. Voraussetzung dafür ist aber eine Stabilisierung der epidemiologischen Lage und eine schrittweise wirtschaftliche Erholung in der zweiten Jahreshälfte 2020. Es wird aber ausdrücklich auf die grosse Prognoseunsicherheit hingewiesen.

Aktuelle Lage im Kanton Basel-Landschaft

Die Standortförderung Baselland hat sofort nach Ausbruch der Krise über aktives Zugehen auf die grösseren Unternehmungen im Kanton den Puls der Baselbieter Unternehmungen gefühlt und eine aktuelle Einschätzung vorgenommen. Gleichzeitig erhält das KIGA über die Anfragen und Anmeldungen für Kurzarbeit einen tagesaktuellen Einblick in die Verfassung der Baselbieter Unternehmungen.

Die aktiven Meldungen von den Unternehmungen an die Standortförderung oder andere Verwaltungsstellen wie auch die Interviews bei den Unternehmungen ergeben ein gemischtes Bild bezüglich Betroffenheit.

Sofort, erheblich und mit zunehmender Dynamik betroffen sind die Unternehmungen aus den Bereichen Gastronomie, Hotellerie, Event-, Kultur- und Freizeitdienstleister, Reisebüros, Detailhandel inkl. Automobilbereich, Gesundheitsberufe und Betreuungsdienstleistungen. Im Kanton fallen rund 2'600 Betriebe mit etwa 11'300 Beschäftigten³ in diese stark betroffenen Segmente. Das entspricht rund 8% der Gesamtbeschäftigung im Kanton. Weitaus weniger stark betroffen sind bis heute die Vertreter der produzierenden Industrie, unabhängig von ihrer genauen Branchenzugehörigkeit.

Typische Formen der Betroffenheit sind wegbrechende Umsätze infolge eines (faktischen) Berufsausübungsverbots oder infolge erodierender Kundenstrukturen. Bei einem anhaltenden Ausnahmezustand ist zunehmend mit (weiteren) Betriebsschliessungen und mit erheblichen negativen Effekten auf die globalen Wertschöpfungsketten zu rechnen. Bereits jetzt ist der Arbeitsmarkt stark betroffen, nachdem vor wenigen Wochen im Kanton Basel-Landschaft keine Firmen mit Kurzarbeit gemeldet waren und die Arbeitslosenquote auf einem Tiefstwert lag. Es muss mit einem erheblichen Verlust von Arbeitsplätzen und allenfalls mit irreparablen Schäden beim Humankapital (Verlust von Know how, das nachträglich wieder aufgebaut werden muss) in der Schweiz und im Kanton gerechnet werden. Bislang wurden Versorgungsengpässe selten angesprochen. Zuletzt machte sich aufgrund verschärfter Kontrollen bei den Grenzübertritten nach und von Deutschland bzw. Frankreich die Sorge um das Wegbleiben von Grenzgängern bemerkbar. So werden deren Arbeitswege als Folge geschlossener oder minimal bedienter Grenzübergänge und auch infolge strengerer Kontrollen der Grenzgängerbewilligungen bzw. des Arbeitgebernachweises zeitlich stark in die Länge gezogen. Ein nicht zu unterschätzendes Problem ergibt sich im Ausbildungsbereich. Unternehmungen, gerade kleinere und mittlere sehen sich zusehends ausserstande, ihre Lehrverhältnisse aufrecht zu erhalten. Sie sind finanziell wie organisatorisch überfordert.

¹ <https://kof.ethz.ch/news-und-veranstaltungen/medien/medienmitteilungen/2020/03/kof-konjunkturprognose-die-schweiz-am-rande-einer-corona-rezession.html> (besucht am 18.3.2020, 10:50 Uhr)

² <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/seco/nsb-news.msg-id-78495.html> (besucht am 19.3.2020, 15:50 Uhr)

³ Datenquelle: Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT). Die STATENT erfasst alle Unternehmen, die verpflichtet sind, für ihre Angestellten sowie für sich selber (Selbständigerwerbende) bei einem Mindesteinkommen von jährlich Fr. 2300.- AHV-Beiträge zu bezahlen

Insgesamt ist im Kanton Basel-Landschaft mit einem erheblichen Einbruch bei der Wertschöpfung zu rechnen. Das BIP des Kantons Basel-Landschaft belief sich 2019 auf ca. 21'160 Mio. Franken. Unter der Annahme, dass der Wachstumseinbruch im Kanton Basel-Landschaft in etwa gleich stark ausfallen wird wie in der Gesamtschweiz, resultiert unter dem KOF-Basis-Szenario für 2020 ein Ausfall beim BIP von etwa 320 Mio. Franken. Bei Verwendung der Rezessionsprognose des Seco resultiert gar ein BIP-Verlust von 590 Mio. Franken. Ende 2021 dürfte das Baselbieter BIP-Niveau beim KOF-Basis-Szenario 1.5% tiefer liegen als ohne Corona-Pandemie, bei der Seco-Prognose beläuft sich die Lücke Ende 2021 auf 1.1%.

Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 die Regelungen für die Berechtigung zur Kurzarbeitszeitentschädigung respektive Zugang zu EO – Taggeldern ausgeweitet. Neu profitieren zusätzlich:

- Personen in Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Dauer,
- Lernende,
- Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter einen massgeblichen Einfluss auf die Entscheidungen des Arbeitgebers haben sowie
- Selbständig Erwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG⁴

die aufgrund einer Massnahme nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates vom 13. März 2020 einen Erwerbsausfall erleiden. Damit kann eine der grössten Problemquellen gelöst werden.

Der Bund hat eine Reihe von Sofortmassnahmen angekündigt und ein weitreichendes Hilfspaket geschnürt. Im Vordergrund steht dabei neben den angesprochenen Entschädigungsleistungen für Erwerbsausfall ein Zugang zu durch den Bund besicherten Überbrückungskrediten in Höhe von 20 Mrd. Franken. Daneben werden weitere liquiditätsschonende Massnahmen ergriffen. Insgesamt spricht der Bundesrat von einem Hilfspaket im Umfang von derzeit rund 40 Mrd. Franken (Massnahmenpakete vom 13. März 2020 und vom 20. März 2020).

Für den Kanton Basel-Landschaft stellt sich die Frage, welche Massnahmen auf kantonaler Ebene zu ergreifen sind, um die Übergangszeit bis zum Greifen der Bundesmassnahmen zu überbrücken und subsidiär dort Unterstützung zu bieten, wo keine Bundesmassnahmen zur Anwendung gelangen. Durch die ergänzenden Massnahmen, welche der Bundesrat am 20. März 2020 angekündigt hat, haben sich die Voraussetzungen im Bereich der Überbrückungskredite erheblich verändert. Diese Massnahmen bieten einen nahezu ungehinderten Zugang zu Krediten, welche durch die Banken vergeben und durch den Bund abgesichert werden. Gemessen am Anteil des Kantons Basel-Landschaft am gesamtschweizerischen Bruttoinlandsprodukts von rund 3% dürften von diesen Überbrückungskrediten rund 600 Mio. Franken in den Kanton fliessen.

2.2 Ziel der Vorlage und Grundsatz

Für den Kanton Basel-Landschaft stellt sich die Frage, welche Massnahmen auf kantonaler Ebene zu ergreifen sind. Grundsatz ist, dass der Kanton im Sinne der Subsidiarität dort Unterstützung bietet, wo keine Bundesmassnahmen zur Anwendung gelangen. Weiter überbrückt er die Übergangszeit, bis die Bundesmassnahmen greifen.

⁴ SR 830.1

Allgemeines zu wirtschaftspolitischen Möglichkeiten, Ziel staatlicher Massnahmen

Auch in einer solchen ausserordentlichen Lage mit den skizzierten erheblichen negativen Auswirkungen auf die Baselbieter Wirtschaft ist es angebracht und sogar die Pflicht der politischen Verantwortlichen, sich über Vor- und Nachteile und die Grenzen und Risiken von staatlichen Massnahmen Gedanken zu machen. Aus ordnungspolitischer Optik, insbesondere unter Berücksichtigung des «Schweizer Standards», bereiten die nun vorgesehenen Massnahmen auch Sorge. Insbesondere in einer mittel- und langfristigen Perspektive. Staatliche Aktivitäten generieren über Anreize immer direkte Reaktionen in der Privatwirtschaft. Es besteht das Risiko der Strukturhaltung und der Fehlallokation von knappen Ressourcen, sowohl finanzieller Art aber auch von Arbeitskräften. Mit den staatlichen Mitteln könnten Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden, welche auch ohne Corona nicht überlebensfähig gewesen wären. Auch fragwürdige Mitnahmeeffekte können in erheblichem Masse resultieren. Ein weiterer Fokus liegt auf der Finanzierung: Die Kosten der staatlichen Programme müssen getragen werden, sei es in Form höherer Steuern, höherer Verschuldung oder vermindertem Schuldenabbau von der jetzigen oder von künftigen Generationen. Die jetzt ausgegebenen Mittel müssen in der Wirtschaft wieder erarbeitet werden.

Trotz den genannten Risiken und den zu erwartenden Fehlanreizen der staatlichen Aktivitäten sollten jedoch die ordnungspolitischen Grundsätze aus folgenden Gründen im vorliegenden Fall etwas geringer gewichtet werden als üblich: Die jetzige Situation mit dem teilweisen Lock-Down der Wirtschaft, der Schliessung von Restaurants, Läden, Freizeit- und Sporteinrichtungen usw., ist in dieser Breite kein übliches Marktrisiko, welches ein Unternehmen selber zu tragen hat. Der Staat gelangt somit in eine Unterstützungspflicht gegenüber jenen Unternehmen, die durch seine zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung getroffenen Massnahmen wirtschaftlich tangiert wurden und noch werden.

Angesichts dieser grossen Herausforderungen gilt es die Prüfung möglicher Massnahmen sorgfältig vorzunehmen, zu strukturieren und zu begründen. Dabei sollen folgende Grundsätze gelten:

Priorität haben in der Bewältigung der landesweiten ausserordentlichen Lage die gesundheitspolitischen Massnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Virus, zum Schutz der verletzlichen Personen sowie zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung.

Bei den Massnahmen zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen gilt:

- Das Massnahmenpaket des Bundes ist eine sehr gute Basis. Es gilt in erster Linie, dessen effiziente Umsetzung im Kanton sicherzustellen und den Akteuren aus dem Kanton Basel-Landschaft einen optimalen Zugang zu den Bundesmitteln zu ermöglichen.
- Allfällige zusätzliche, subsidiär kantonale zu ergreifende Massnahmen orientieren sich konsequent an den Kriterien:
 «timely»: Rasch umsetzbar
 «targeted»: Gezielt ausgerichtet auf die betroffenen Kreise
 «temporary»: Während der Krise angepasst bzw. nach der Krise wieder aufhebbar.

Das Drei-Stufen-Konzept des Kantons

Für die Massnahmen auf Ebene des Kantons Basel-Landschaft zur Stützung der Wirtschaft gilt ein Drei-Stufen-Konzept, um Redundanzen oder Doppelspurigkeiten zu vermeiden:

1. Effiziente Umsetzung der Bundesmassnahmen im Kanton Basel-Landschaft sicherstellen
2. Die Massnahmen des Bundes sollen mit Sofortmassnahmen punktuell und subsidiär ergänzt werden.
3. Weitere Massnahmen sollen laufend geprüft werden, wobei die künftige Notwendigkeit in Form von Szenario-Überlegungen abgeschätzt werden sollen.

2.3 Bundesmassnahmen

2.3.1 Übersicht

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 angekündigt, dass er rund 10 Milliarden für Kurzarbeitsentschädigung und wirtschaftliche Soforthilfe bereitstellen will. Am 20. März 2020 hat der Bundesrat mit der [Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(COVID-19\)](#) den Kreis der Bezugsberechtigten auf Personen mit zeitlich befristeten Arbeitsverträgen, Lernende, Temporärmitarbeitende und auf Selbständig Erwerbende (via EO) ausgeweitet und ein erheblich erweitertes Hilfspaket mit folgenden Elementen beschlossen:

- Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit
- Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige
- Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte
- Liquiditätshilfen für Unternehmen in Form von verbürgten COVID-Überbrückungskrediten
- Kulturbereich: 280 Millionen Franken Soforthilfe und Ausfallentschädigungen
- Sport: 100 Millionen Franken für Sportorganisationen
- Tourismus und Regionalpolitik
- Weitere Massnahmen im Bereich des Arbeitsgesetzes

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Aufgabe, die Umsetzung der Bundesmassnahmen auf Kantonsebene sicherzustellen.

2.3.2 Kurzarbeit / EO Taggeld

Der Bund hat am 20. März 2020 den Einsatz von 6 Mia. Franken für Kurzarbeitsentschädigungen beschlossen. Die Gesuche können in einem vereinfachten Verfahren auch per Mail bei der Kantonalen Amtsstelle (KAST, in BL Teil des KIGA) eingereicht werden. Die Gesuche werden anschliessend summarisch geprüft. Nach dem positiven Entscheid können die Unternehmen den Arbeitsausfall bei der zuständigen Arbeitslosenkasse zur Auszahlung beantragen. Vereinfachungen für die Unternehmen sind dabei eingeleitet worden.

Folgende Eckpunkte hat der Bundesrat festgelegt:

- Die Kurzarbeitsentschädigung kann auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden.
- Die Karenzfrist wurde ausgesetzt.

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) des Bundes mit einem Taggeld entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht.

2.3.3 *Finanzielle Unterstützung für besonders betroffene Unternehmen*

Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit einem Bündel von sich ergänzenden Massnahmen will der Bundesrat verhindern, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten:

Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskredite von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden Franken aufgleisen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Millionen Franken erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen Franken von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze positive Bankprüfung voraussetzen. Die Kreditbeträge bis zu 0,5 Millionen Franken dürften über 90 Prozent der von COVID betroffenen Unternehmen abdecken. Die Laufzeit der Garantien soll 6 Jahre betragen. Die Umsetzung regelt der Bundesrat in einer Notverordnung.

Den Unternehmungen aus dem Kanton Basel-Landschaft steht der Zugang zu diesem Instrument über die Bürgschaftsgenossenschaft Mitte mit Niederlassung in Reinach offen. Der Ablauf zur Gewährung einer Bürgschaft ist standardisiert und soll aktuell durch den Bund mit einer verbesserten IT-Lösung (E-Gov) automatisiert werden.

Um die Zusammenarbeit zwischen der BG-Mitte und der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) zu fördern und die eingesetzten Instrumente aufeinander abzustimmen, wollen die beiden Organisationen eng zusammenarbeiten.

Zudem plant der Bundesrat die folgenden Massnahmen für Unternehmen:

- Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen
- Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes
- Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
- Befristeter Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern

2.4 *Massnahmen des Kantons und weiterer Akteure*

2.4.1 *Das Massnahmenpaket des Kantons im Überblick*

Das Massnahmenpaket umfasst drei Elemente:

1. Umsetzung Bundesmassnahmen: Die vom Bund beschlossenen Massnahmen sollen im Kanton Basel-Landschaft möglichst effizient umgesetzt werden. Insbesondere sind die administrativen Voraussetzungen zur raschestmöglichen Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung zu schaffen.
 Mit der BG-Mitte ist sicherzustellen, dass die Baselbieter Unternehmungen maximalen Zugang zu den Garantien des Bundes erhalten.
 Gemäss einer groben Schätzung werden so ca. 600 Millionen Franken der verbürgten

Kredite des Bundes bzw. rund 1,2 Milliarden Franken des gesamten Bundespakets in den Kanton BL fliessen (gemäss am Anteil am Schweizer Bruttoinlandsprodukts).

2. Ergänzende / subsidiäre Massnahmen des Kantons: Mittels der Notstandsverordnung, auf der die vorliegende LRV beruht, sollen die Massnahmen des Bundes gezielt und ohne Zeitverzug ergänzt werden. Da das Bundesprogramm durch die Garantien nach eigener Schätzung über 90% der Liquiditätsbedürfnisse der KMU abdeckt, stehen auf Ebene des Kantons Basel-Landschaft vor allem Soforthilfen für Härtefälle sowie die Unterstützung von Lehrbetrieben im Vordergrund. Ferner werden auch Mittel für die Besicherung von Krediten an Baselbieter KMU bereitgestellt, welche das Bundesprogramm nicht oder nicht ausreichend nutzen können. Zudem verzichtet der Kanton auf die Erhebung von Verzugszinsen. Die Kosten dieser Massnahmen belaufen sich für den Kanton Basel-Landschaft auf 113 Millionen Franken.

3. Massnahmen weiterer Akteure:

Die BLKB bietet zusätzlich zu den vom Kanton bereitgestellten Mitteln Unterstützungsmassnahmen in Höhe von 85 Millionen Franken an⁵:

- Kostenlose Liquidität von insgesamt 50 Millionen Franken für Firmen
Bestehende Firmenkunden mit einem nachhaltigen Geschäftsmodell, die über eine solide Auftragslage und solide finanzielle Verhältnisse vor Ausbruch der COVID-19-Krise verfügten, erhalten per sofort Finanzierungen zu einem Zinssatz von 0%. Die weiteren Modalitäten werden individuell festgelegt.
- Kostenlose Kredite an Firmen von insgesamt 20 Millionen Franken zur Vorauszahlung von Lieferantenrechnungen
Bestehende solvente Firmenkunden erhalten per sofort von der BLKB einen sogenannten «Unternehmer-für-Unternehmer»-Kredit. Der Zweck besteht darin, dass diese Firmen ihre Lieferanten für Leistungen bezahlen, die sie von ihnen erst in der Zukunft beziehen.
- Vorauszahlungen der BLKB an ihre Lieferanten von insgesamt 5 Millionen Franken
Die BLKB selbst wird Vorauszahlungen im Umfang von 5 Millionen Franken leisten. Sie versorgt Firmen, mit denen sie zusammenarbeitet, jetzt mit Liquidität, während die Leistungen erst später anfallen.
- Kostenlose Liquidität für Privatpersonen im Umfang von 10 Millionen Franken
Bestehende Privatkunden mit Domizil Schweiz und einem Lohnkonto bei der BLKB, die aufgrund der COVID-19-Krise vorübergehend in einen Liquiditätsengpass geraten, erhalten rasch pro Person eine zins- und gebührenfreie Überzugslimite von bis zu 5'000 Franken. Die Laufzeit beträgt maximal 12 Monate. Die weiteren Modalitäten werden individuell festgelegt.
- Weitere Unterstützungsmassnahmen der BLKB-Stiftung für Kultur & Bildung im Umfang von 150'000 Franken.
- Kostenlose Alternativen zum Bargeldbezug in den Niederlassungen der BLKB
Ein Teil der Niederlassungen ist geschlossen. Sechs Standorte sind normal geöffnet. Die BLKB bietet Alternativen zum Bargeldbezug in den Filialen bis auf Weiteres kostenlos an, so die Maestro-Karte (im 1. Jahr; Jobs for Juniors ausgenommen) sowie die Bargeld-Heimlieferung (CHF). Die BLKB hat ebenfalls die Ressourcen in ihrem Kundencenter verstärkt, das Aufträge und Anfragen per Telefon entgegennimmt.

⁵ Siehe dazu www.blkb.ch

Nach einem Aufruf des VBLG sind mehrere Gemeinden daran, Unterstützung für Unternehmen vorzubereiten (z.B. «Mikrokredite»). Diese Massnahmen werden nicht vom Kanton koordiniert. Der Kanton wird aber bei seinen Unterstützungen darauf achten, dass es keine Redundanzen gibt.

Die Wirtschaftsverbände werden bei der operativen Abwicklung der Kantonsmassnahmen einbezogen.

Im Sinne von Selbsthilfe-Massnahmen von Unternehmen gibt es bereits heute zahlreiche Projekte. Sie sollen wo immer möglich durch den Kanton unterstützt werden (bspw. Unternehmerinitiativen wie kmu-beiderbasel.help oder mit den BLKB Massnahmen vergleichbare Initiativen anderer Finanzinstitute und weitere).

Die heute bekannten bzw. quantifizierbaren Massnahmen von Bund, Kanton und BLKB summieren sich somit auf rund 1,4 Milliarden Franken für den Kanton Basel-Landschaft. Diese Summe verhält sich Bezug auf den erwarteten wirtschaftlichen Schaden durch die Coronavirus-Pandemie wie folgt⁶:

- Das Bruttoinlandsprodukt des Kantons Basel-Landschaft betrug im Jahre 2019 21.16 Milliarden Franken. Somit decken die Massnahmen in Höhe von 1,4 Milliarden Franken rund 13% der in einem halben Jahr erwirtschafteten Wertschöpfung im Kanton.
- Gemäss groben Schätzungen generieren die exponierten Branchen im Kanton innerhalb eines Jahres eine Bruttowertschöpfung von 1.2 Mrd. Franken. Somit kann mit den Massnahmen rund das Doppelte der in sechs Monaten generierten Wertschöpfung der exponierten Branchen gedeckt werden. Allerdings ist derzeit noch völlig unklar, ob dem Kanton Basel-Landschaft tatsächlich alle diese Bundesmittel zufließen. Ferner sind mögliche Kollateralschäden der Pandemie in Form von nicht mehr funktionierenden Wertschöpfungsketten und langfristige Folgeschäden nicht abschätzbar.

2.4.2 Die einzelnen Massnahmen des Kantons

2.4.2.1 Nicht rückzahlbare Soforthilfen in Härtefällen

Viele Baselbieter Unternehmen kämpfen mit grossen Liquiditätsengpässen. Sie müssen Löhne, Mieten und Kapitalkosten bezahlen. Die Einnahmenseite ist aber in vielen Fällen teilweise oder sogar ganz weggebrochen. Baselbieter Unternehmungen, die durch das Coronavirus bzw. durch die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie in Liquiditätsengpässe gekommen sind, kann eine nicht rückzahlbare Soforthilfe gewährt werden.

Diese nicht rückzahlbare Soforthilfe steht allen Baselbieter Unternehmungen offen, welche die Voraussetzung gemäss Notverordnung erfüllen. Das bedeutet:

1. Handelsregistereintrag im Kanton Base-Landschaft oder Steuerpflicht im Kanton Basel-Landschaft.
2. Bezugsberechtigte Unternehmen müssen einen positiven Entscheid zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (analog Taggeld bei den Selbständig Erwerbenden) haben.

Die Soforthilfe beläuft sich auf minimal 7'500 Franken und maximal 10'000 Franken pro Unternehmen. Pro mitarbeitende Person in der Unternehmung wird zusätzlich zum Minimalbetrag ein Pauschalbetrag von 250 Franken bis zur Maximalgrenze gewährt.

⁶ Gerade bei den angerechneten Bundesgeldern handelt es sich um eine grobe Schätzung, indem die Bundesausgaben gemäss Anteil des Kantons Basel-Landschaft am gesamtschweizerischen Bruttoinlandsprodukt auf den Kanton heruntergerechnet wurden.

Die Abwicklung der Anträge auf nicht rückzahlbare Soforthilfe wird durch die Standortförderung und die Auszahlung durch die Finanzverwaltung vorgenommen.

Die Notverordnung regelt die Modalitäten, die Bezugsberechtigung und die Beträge der Soforthilfe.

2.4.2.2 *Garantien für die Gewährung von Krediten an gefährdete Unternehmen*

Baselbieter Unternehmungen, die durch das Coronavirus bzw. durch die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie in Liquiditätsengpässe gekommen sind, haben die Möglichkeit, subsidiär zum Bund einen durch den Kanton Basel-Landschaft garantierten Kredit zur Deckung vorübergehender Liquiditätsschwankungen zu erhalten.

Durch das am 20. März 2020 vom Bundesrat angekündigte Programm zur Stützung der Wirtschaft erhalten die betroffenen Unternehmungen einen sehr einfachen Zugang zu Bankkrediten, welche durch den Bund über die BG-Mitte garantiert werden.

Für Unternehmungen, die aus dem Bundesprogramm nicht in ausreichendem Masse Nutzen ziehen können, stellt der Kanton Basel-Landschaft subsidiär zum Bund Garantien für weitere Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen zur Verfügung. Diese Kredite werden von Banken gewährt. Sie stehen allen Baselbieter Unternehmungen offen, welche folgende Kriterien erfüllen.

- Sie weisen eine eingeschränkte Kreditfähigkeit auf,
- sie können glaubhaft darlegen, dass ihr Liquiditätsengpass im Zusammenhang mit COVID-19 entstanden ist und
- die Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit ist mit der Gewährung eines Überbrückungskredits wahrscheinlich.

Die Garantie des Kantons beschränkt sich auf Überbrückungskredite mit

- einer Laufzeit von maximal zwei Jahren,
- einer Verzinsung von 0 Prozent und
- einem Maximalbetrag von 50'000 Franken.

Die Höhe eines Überbrückungskredits ist abhängig vom Liquiditätsbedarf der Unternehmung, wobei allfällige weitere Unterstützungsleistungen nach dieser Verordnung sowie durch den Bund oder Dritte gewährte Unterstützungen und Garantien angemessen zu berücksichtigen sind

Der Liquiditäts-Überbrückungskredit ist rückzahlbar.

Für die Abwicklung der Garantien im Rahmen der Überbrückungskredite kann der Kanton Dritte beauftragen. Die dafür notwendigen Prozesse sind in Anlehnung an die Lösung des Bundes noch zu formulieren.

2.4.2.3 *Lernende*

Eine der Folgen der aktuellen Krise ist, dass die Unternehmungen, welche stark betroffen sind, ihre Lehrverhältnisse nicht mehr aufrechterhalten können und keine neue Lehrverträge für das kommende Schuljahr abschliessen. Es gilt, diesen Institutionen eine kantonale Unterstützung zu bieten, um eine langdauernde schwerwiegende Schädigung der Berufsbildung zu verhindern.

Der Bund hat entschieden, dass die Lehrlingslöhne gemäss jetzigem Wissenstand im Rahmen der Kurzarbeitszeitreglung von Seiten Bund zu 80% finanziert werden.

Der Kanton Basel-Landschaft will die Lehrbetriebe im Sinne des absolut notwendigen Erhalts der dualen Ausbildung mit einer zusätzlichen Pauschale pro angemeldetem Kurzarbeitszeitlehrverhältnis unterstützen. Diese Pauschale soll 250 Franken für die nicht voll ausgeglichenen Lehrlingslöhne betragen und 200 Franken für die Aufwendungen von Kosten für die überbetrieblichen Kurse – gesamthaft 450 Franken pro Monat und Lernenden.

Gemäss Schätzungen der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen sind derzeit rund 1'200 Lehrverhältnisse (25% aller Lehrverhältnisse) betroffen. Die Kosten würden sich auf rund 0,54 Millionen Franken pro Monat bzw. für die verbleibende Zeit des Lehrjahres 2019/2020 auf 2.7 Millionen Franken belaufen.

2.4.2.4 Massnahmen im Steuerbereich

Viele Baselbieter Unternehmen kämpfen mit der Liquidität. Sie müssen Löhne, Mieten und Kapitalkosten bezahlen. Die Einnahmenseite ist aber in vielen Fällen teilweise oder sogar ganz weggebrochen. Allenfalls sind auch Steuerforderungen ausstehend. Für solche Forderungen werden bei den kantonalen Steuern ab 25. März 2020 keine Verzugszinsen mehr erhoben. Diese Massnahme gilt auch für diejenigen Gemeinden, die den Steuerbezug an die kantonale Steuerverwaltung abgetreten haben. Der Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen ist befristet bis 31. Dezember 2020. Vom befristeten Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen profitiert nicht nur die Wirtschaft im Kanton Basel-Landschaft. Es werden allen steuerpflichtigen Personen keine Verzugszinsen mehr in Rechnung gestellt.

Jährlich werden auf Kantonsebene Verzugszinsen von rund 18 Mio. Franken vereinnahmt. Der Verzicht auf die befristete Erhebung derselben führt zu Mindereinnahmen von rund 13,5 Mio. Franken. Die 45 betroffenen Gemeinden werden rund 2,2 Mio. Franken weniger Verzugszinsen vereinnahmen können.

Die kantonale Steuerverwaltung hat darüber hinaus verschiedene Massnahmen getroffen:

- Die Frist für Unselbständig Erwerbende und nichterwerbstätige Personen zur Einreichung der Steuererklärung 2019 wurde verlängert. Unselbständig Erwerbende und Nichterwerbstätige erhalten ohne Einreichung eines Gesuchs und ohne Kostenfolgen bis 30. Juni 2020 Zeit, ihre Steuererklärung einzureichen.
- Für Selbständig Erwerbende Personen und juristische Personen ist die Steuererklärung ordentlich bis am 30. Juni 2020 einzureichen. Neu erhält dieser Kundenkreis die Möglichkeit, ihre Steuererklärung erst am 30. September 2020 ohne Gesuch und Kostenfolgen bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Mit dieser Massnahme sollen die Baselbieter Unternehmen kurzfristig von administrativen Massnahmen entlastet werden.
- Auch quellensteuerpflichtige Personen erhalten grosszügig Frist für Tarifkorrekturen. Quellensteuerpflichtige können jeweils bis März des Folgejahres eine Tarifkorrektur verlangen, da im Quellensteuertarif nicht alle Abzüge berücksichtigt sind. Wenn eine quellensteuerpflichtige Person z.B. noch eine Säule 3a hat, kann sie den entsprechenden Abzug via Tarifkorrektur geltend machen und sie erhält Quellensteuern zurückbezahlt. Ab sofort wird die Frist bei solchen Gesuchen bis 30. September 2020 verlängert.

- Die kantonale Steuerverwaltung hat im März keine Mahnungen an die Steuerkundschaft verschickt. Einzig Mahnungen im Zusammenhang mit nicht erfüllten Zahlungsabkommen wurden versendet. Für den Mahnlauf im April wird die Situation neu beurteilt werden.
- Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, auf den Rechnungsversand zu verzichten. Ein Teil der Steuerkundinnen und -kunden hat daher mit Datum 26. März eine Steuerrechnung erhalten. Je nach geleisteter Vorauszahlung erhält die steuerpflichtige Person eine Gutschrift oder eine Nachbelastung. Die Gutschrift wird umgebucht, Nachzahlungen sind innert dreissig Tagen zu bezahlen. Verzugszinsen werden befristet nicht mehr erhoben.
- Für definitiv in Rechnung gestellte Steuerforderungen kann bei Bedarf bei der Steuerverwaltung ein Stundungsgesuch eingereicht werden. Diese Gesuche werden der Situation angepasst beurteilt und Stundungen werden kulant gewährt werden.

2.5 Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Angesichts der vom Bundesrat am 13. März 2020 erlassenen [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19; SR 818.101.24\)](#) sowie der vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2020-333 am 15. März 2020 beschlossenen Erklärung der Notlage und den weitergehenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist mit grossen finanziellen Einbussen und massiven Liquiditätsengpässen bei den Baselbieter Unternehmen zu rechnen.

Der Regierungsrat gelangte zum Schluss, dass die Erklärung der Notlage sowie die weitreichenden Auswirkungen der ergriffenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auf die Wirtschaft, ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen für die kantonale Wirtschaft rechtfertigen.

Gemäss § 74 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) kann der Regierungsrat «Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.» Solche Verordnungen sind sofort (d.h. so schnell wie möglich) durch den Landrat genehmigen zu lassen. Sie können per sofort in Kraft treten. Die nachträgliche Genehmigung durch den Landrat ist konstitutiv, d.h. der Landrat könnte durch Nichtgenehmigung bewirken, dass die ursprünglich vom Regierungsrat beschlossenen Verordnungen nachträglich dahinfallen. Der Landrat kann aber die Verordnungen nur als Ganzes genehmigen oder nicht genehmigen.

Angesichts der unmittelbaren und tiefgreifenden Auswirkungen der aktuellen Notlage auf die Wirtschaft – vor allem die KMU und das Gewerbe – greift der Regierungsrat erstmals in der Geschichte des Kantons auf diese Möglichkeit zurück: Er erlässt gestützt auf § 74 Absatz 3 der Kantonsverfassung die Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I). Die Verordnung wurde durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 2020-430 vom 24. März 2020 erlassen, tritt am 25. März 2020 rückwirkend per 15. März 2020 in Kraft und wird gemäss KV §74 Abs. 3 dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet. Sie fällt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin.

Ausserdem erlässt der Regierungsrat mit RRB Nr. 2020-431 vom 24. März 2020 die Notverordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II). Mit dem Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern ab 25. März 2020 soll ein weiterer Beitrag zur finanziellen Entlastung von Wirtschaft

und Bevölkerung in der aktuellen Krisensituation geleistet werden. Die Corona-Notverordnung II ist befristet bis am 31. Dezember 2020.

Ausgaben (bzw. Einnahmenverzichte) basierend auf diesen beiden Notverordnungen sind als gebundene Ausgaben zu qualifizieren. Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung liegt deshalb gemäss § 38 Abs. 2 Bst. c des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SGS 310) beim Regierungsrat. Sie unterstehen nicht dem Referendum.

Gestützt auf § 26 Abs. 1 Bst. a und b des FHG kann der Regierungsrat in dringlichen Fällen, wenn ein Aufschub für den Kanton nicht möglich ist oder wenn kein Entscheidungsspielraum besteht, entsprechende Kreditüberschreitungen in eigener Kompetenz bewilligen. Vorliegend ist eine hohe Dringlichkeit gegeben. Zudem ist aufgrund der in der Notverordnung exakt festgelegten Ausgabenbeträge kein weiterer Entscheidungsspielraum bei der Festlegung der Ausgabenhöhe vorhanden.

Explizit nicht Gegenstand der Notverordnungen I und II und der vorliegenden LRV sind die nicht im AFP enthaltenen Ausgaben, die zur Bewältigung der gesundheitlichen Notlage anfallen und gestützt auf die Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz, SGS 310.11, § 41 Bst. I mittels Zahlungsanweisung als bewilligt gelten. Zum aktuellen Zeitpunkt sind diese nur sehr grob abschätzbar, es ist von mehreren Millionen bis mehreren 10 Millionen Franken auszugehen. Der Regierungsrat sieht vor, die jeweils aktuellen Zahlen und Hochschätzungen in den Steuerungsberichten zum AFP auszuweisen.

Das folgende Kapitel umschreibt ausschliesslich die finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Abfederungsmassnahmen gemäss Notverordnungen I und II.

2.6 Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die voraussichtlichen Mehrausgaben belaufen sich auf 100 Millionen Franken zur Finanzierung der Unterstützungsmassnahmen für die Wirtschaft (Corona-Notverordnung I). Davon entfallen rund 3 Millionen Franken auf die Unterstützung der Lehrbetriebe, der Rest auf die Soforthilfe und die Garantien für Überbrückungskredite. Basierend auf einer groben Schätzung der betroffenen Betriebe ist davon auszugehen, dass mit den in § 4 der Corona-Notverordnung I festgelegten Beträgen pro Betrieb und Angestellten rund 50 Millionen Franken für die Soforthilfe beansprucht werden. Die verbleibenden Mittel stehen für die Gewährung von Garantien zur Verfügung.

Zudem ist mit voraussichtlichen Mindereinnahmen von rund 13,5 Millionen Franken aufgrund des befristeten Verzichts auf die Verzugszinsen bei Staatssteuern (Corona-Notverordnung II) zu rechnen. Weitere 2,2 Millionen Franken Mindereinnahmen fallen voraussichtlich bei 45 Gemeinden an, welche von der Regelung der Corona-Notverordnung II betroffen sind.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Das Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise könnte zu Mehrausgaben gegenüber dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2020-2023 im Umfang von bis zu 116,5 Millionen Franken führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Betrag mit Unsicherheiten behaftet ist (z.B. Umfang der Inanspruchnahme von Krediten).

Die Ausgaben für Soforthilfen und für die Unterstützung von Lehrbetrieben fallen im Jahr 2020 an. Die Garantie von Überbrückungskrediten gilt gemäss § 32 Absatz 3 Buchstabe c FHG als Ausgabe. Sie werden allerdings nicht bilanziert, da es sich um Eventualverbindlichkeiten handelt, führen also nicht unmittelbar zu einer Belastung der Erfolgsrechnung. Eine Zahlung des Kantons wird erst nötig, wenn es bei den Überbrückungskrediten zu Ausfällen kommt. Dies kann – je nach Laufzeit der Kredite – auch erst nach 2020 der Fall sein. Im Verlauf des Jahres 2020 wird aber zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang für die gewährten Garantien Rückstellungen zu bilden und Budgetkredite für den AFP 2021-2024 einzuplanen sind.

Im AFP 2020-2023 sind keine Mittel für die im Zusammenhang mit den beiden Notverordnungen anfallenden Ausgaben bzw. Minderinnahmen eingeplant. Der Regierungsrat wird deshalb gestützt auf § 26 Abs. 1 Bst. a und b FHG die benötigten Kreditüberschreitungen bewilligen. Betroffen sind folgende Kredite:

- 36 Transferaufwand der Standortförderung BL (Profit Center 2215) für die Soforthilfe
- 36 Transferaufwand des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (Profit Center 2509) für die Unterstützung von Lehrbetrieben
- 36 Transferaufwand der Finanzverwaltung (Profit Center 2102) für Rückstellungen für bzw. Auszahlung von Garantieleistungen.

Die Mindereinnahmen bei den Verzugszinsen betreffen den Ertrag des Profit Center 2107 Kantonale Steuern.

Der Landrat hat den AFP 2020-2023 mit einem Überschuss der Erfolgsrechnung im Jahr 2020 von 40 Millionen Franken verabschiedet. Anfang März hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) mitgeteilt, dass sie im laufenden Jahr eine Gewinnausschüttung von 4 Milliarden Franken vornehmen wird statt einer ordentlichen Ausschüttung von 1 Milliarde. Das führt zu einem Mehrertrag für den Kanton Basel-Landschaft von 67 Millionen Franken.

Zudem ist aufgrund der Steuerprognose vom Januar 2020 mit einem Mehrertrag bei den Steuern von gut 30 Millionen Franken zu rechnen (Prognose ohne Berücksichtigung der Corona-Krise). Mit diesen Verbesserungen wären die Ausgaben für die Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen in etwa gedeckt.

Zu beachten ist aber, dass die Corona-Krise mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Rezession im laufenden Jahr führen wird. Diese wird sich signifikant negativ auf den Steuerertrag auswirken. Eine Quantifizierung ist im jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht möglich. Dank der guten Ergebnisse der Vorjahre konnte der Kanton den Bilanzfehlbetrag für die Reform der BLPK deutlich rascher abbauen als geplant (Vorsprung von fünf Jahrestrenchen). Je nach Ergebnis kann die Abtragung reduziert oder sogar ausgesetzt werden.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Massnahmen belasten den Kantonshaushalt beträchtlich. Sie ergänzen jene des Bundes gezielt: Die Soforthilfe soll rasch erfolgen und vor allem auch Klein- und Kleinstbetrieben unbürokratische Unterstützung bieten. Das Instrument der Garantie von Überbrückungskrediten soll ebenfalls subsidiär wirken. Der befristete Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen bei den Staatssteuern entlastet Wirtschaft und Bevölkerung zusätzlich.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das Massnahmenpaket somit einen substanziellen Beitrag leistet, irreparable Schäden der Corona-Krise bei den KMU des Kantons abzuwenden. Es gilt zu

verhindern, dass sich die gegenwärtige Krisensituation nach der Pandemie zu einer tiefen wirtschaftlichen Rezession ausweitet. Dieses Szenario wäre für die Wirtschaft und den Kantonshaushalt deutlich nachteiliger. Vor diesem Hintergrund erachtet es der Regierungsrat Regierung die getroffenen Massnahmen als verhältnismässig und wirtschaftlich.

2.7 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8 Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Auf die Durchführung einer Regulierungsfolgeabschätzung wurde angesichts der Dringlichkeit des Geschäfts verzichtet.

3 Anträge

3.1 Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Notverordnung des Regierungsrates betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I) wird genehmigt.
2. Die Notverordnung des Regierungsrates über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II) wird genehmigt.

Liestal, 24. März 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4 Anhang

- Landratsbeschluss
- Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I)
- Notverordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II)

Landratsbeschluss

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Notverordnung des Regierungsrates betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I) wird genehmigt.
2. Die Notverordnung des Regierungsrates über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei den Steuern (Corona-Notverordnung II) wird genehmigt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: